

aus festverzinslichen Wertpapieren und eine Senkung der Kapitalverkehrssteuern vor; beide Maßnahmen sollen auf Grund einer Ermächtigung der Reichsregierung getroffen werden. Sofortige endgültige Gesetzgebung würde den Vorzug verdienen. Die Unerläßlichkeit der Aufhebung der Kapitalertragsteuer ist auch solchen, die vordem davor zurückschreckten, nun im Zusammenhang mit der Notwendigkeit des Absatzes von Pfandbriefen im Auslande für den Wohnungsbau klar geworden.

Anderere Steuerensenkungen sollen auf den 1. April 1931 verschoben, aber immerhin alsbald festgelegt werden. Das ist wenig und war doch der Sozialdemokratie im März 1930 zu viel, weil sie glaubte — anders als im Dezember 1929 Hilferding — erst das Ergebnis des Steueraufkommens abwarten zu sollen. Aber nach all den Erfahrungen der Vergangenheit ist es unerläßlich, die Sanierung der Reichsfinanzen und die Senkung der Steuern in Zusammenhang zu bringen. Da bestimmte Ausgabenminderungen des Jahres 1931 gegenüber dem Jahre 1930 heute schon sichtbar sind, so muß als vordringlicher Zweck die Steuerensenkung gesetzlich festgelegt werden, gerade jenen gegenüber, die heute schon in Ausgabenmehrungen mannigfaltiger Art Verwendungszwecke anderer Art hierfür haben. Eine abermalige Enttäuschung durch nachträgliche Änderung solcher Senkungsgesetze würde, das muß den Parteien gesagt werden, die in weiten Kreisen unleugbar bestehende schwere Vertrauenskrise aufs höchste steigern.

Für diese Steuerensenkungszwecke stand nach den 14 Punkten des Dezemberprogramms der Reichsregierung Hermann Müller in Aussicht die Senkung der Grundsteuer um 10 Prozent, der Gewerbesteuer um 20 Prozent, eine Minderung der Einkommensteuerbelastung durch Erhöhung der Freigrenze von 1200 auf 1440 RM. mit einem Steuerausfall von 220 Millionen und eine Auseinanderziehung des Einkommensteuertarifs unter Beibehaltung der auf längere Zeit unerträglich hohen Endstafel von 40 Prozent. Dagegen sind erhebliche Bedenken anzumelden. Die in Aussicht genommene Änderung des Tarifs genügt nicht, um der Kapitalabwanderung entgegenzuwirken. Die Erhöhung der Steuerfreigrenze aber bedeutet die Vorwegnahme einer sehr folgenschweren Entschließung, die erst bei einem länger dauernden Finanzausgleich getroffen werden kann. Denn sie entläßt ein großes Heer